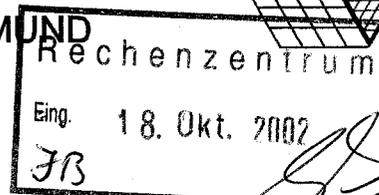
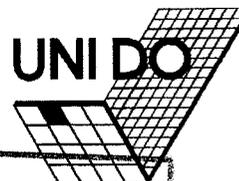


H 22

AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND

UNI DO



Nr. 14/2002

Dortmund, 18.10.2002

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Eckpunkte für den Erlass von Prüfungsordnungen mit Leistungspunktsystemen der Universität Dortmund vom 11. Oktober 2002

Seite 1 - 4

**Nichtamtlicher Teil:**

Bilanz des Studentenwerk Dortmund, Anstalt des öffentlichen Rechts, Dortmund zum 31. Dezember 2001

Seite 5

Gewinn- und Verlustrechnung des Studentenwerk Dortmund, Anstalt des öffentlichen Rechts, Dortmund für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001

Seite 6

**Eckpunkte  
für den Erlass von Prüfungsordnungen  
mit Leistungspunktsystemen  
der Universität Dortmund  
vom 11. Oktober 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität Dortmund folgende Eckpunkte erlassen:

1. Die traditionelle Unterscheidung von Leistungsnachweisen bzw. Prüfungsvorleistungen einerseits und Prüfungsleistungen andererseits wird aufgehoben; an ihre Stelle treten studienbegleitende Prüfungsleistungen. Folge dieser Umstellung ist, dass jede Leistung, die im Studium erbracht wird, ihren (durch die Anzahl von Leistungspunkten) ausgewiesenen Stellenwert für den erfolgreichen Abschluss des Studiums hat. Dies bedeutet nicht, dass jede studienbegleitende Prüfungsleistung die Form einer Prüfung im engeren Sinne (Klausur, mündliche Prüfung) haben muss. Gemeint sind auch Leistungen wie Referate und Übungsaufgaben oder eine Kombination aus Übungen und abschließender Prüfung; es kann benotete und unbenotete Prüfungsleistungen geben.
2. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Lehrveranstaltungen folgt dem Grundsatz, dass Leistungspunkte ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand der Studierenden sind (workload). Als Rechengröße werden ausschließlich ganze oder halbe Leistungspunkte verwandt. Soweit Leistungspunkte nicht einer einzelnen, sondern mehreren inhaltlich verbundenen Lehrveranstaltungen zugewiesen werden (Modul), soll dieses Modul so gestaltet sein, dass es in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden kann.
3. Wird dieselbe Lehrveranstaltung für den Pflichtbereich mehrerer Studiengänge angeboten, so sollen sich die betroffenen Fachbereiche über die Anzahl der Leistungspunkte verständigen. Kann keine Einigung erreicht werden, gibt jeder Fachbereich die für seinen Studiengang geltende Punktzahl bekannt. Für den „Import“ von Lehrveran-

staltungen anderer Fachbereiche im Wahlpflicht- oder Wahlbereich kann die Prüfungsordnung entweder vorsehen, dass die im anderen Fachbereich erworbenen Leistungspunkte ohne weiteres angerechnet werden oder sie kann selbst pauschal eine Anzahl von Leistungspunkten festsetzen, die unabhängig von der im konkreten Fall gewählten Lehrveranstaltung bei erfolgreicher Teilnahme vergeben wird.

4. Das Leistungspunktsystem muss ECTS-kompatibel sein. Es werden somit grundsätzlich 30 Leistungspunkte pro Semester bzw. 60 Leistungspunkte je Studienjahr, 30 Leistungspunkte für die Diplomarbeit und – je nach Bearbeitungsdauer – zwischen 15 und 30 Leistungspunkten für die Bachelor- oder Masterarbeit vergeben.

(Bei den Werten pro Semester handelt es sich um Durchschnittswerte, die nicht in jedem einzelnen Semester exakt erreicht werden müssen.)

5. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der/des Studierenden ins Ausland muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen ihr bzw. ihm, einer/einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin/einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt.

(Es kann hier auch zu einer Standardisierung mit einzelnen Hochschulen kommen, so dass es anschließend nicht mehr für jede Reise eines/einer Studierenden einer Absprache bedarf.)

6. Die Anrechnung von Leistungspunkten, die an anderen Hochschulen erworben wurden, erfolgt nicht unbegrenzt: Studierende, die ein Vordiplom der Universität Dortmund erwerben wollen, sollen mindestens  $\frac{1}{4}$  der Leistungspunkte im Grundstudium an der Universität Dortmund erwerben. Studierende, die einen Diplomgrad der Universität Dortmund erwerben wollen, sollen mindestens  $\frac{1}{2}$  der Leistungspunkte im Hauptstudium an der Universität Dortmund erwerben.

(Dies schließt nicht aus, dass das Vordiplom einer anderen Hochschule zum Einstieg in das Hauptstudium insgesamt anerkannt wird; in diesem Fall handelt es sich aber nicht um ein „Vordiplom der Universität Dortmund“.)

7. Eine Regelung über das Recht zur sanktionslosen Abmeldung von Prüfungsterminen (§ 7 Abs. 2 Eckdatenverordnung) soll in die Prüfungsordnung nur dann aufgenommen werden, wenn die Prüfungsanmeldungen im Fachbereich zeitlich weit vor dem jeweiligen Prüfungstermin liegen.

(Je näher der Anmeldezeitpunkt an den Prüfungstermin heranrückt, desto weniger Bedarf besteht, eine Abmeldung zuzulassen.)

8. In der Prüfungsordnung wird geregelt, dass die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen spätestens nach 2 Monaten, die der Abschlussarbeit spätestens nach 3 Monaten bekannt zu geben ist.

9. Die Benotung jeder Prüfungsleistung erfolgt parallel nach dem deutschen Notensystem und dem Notensystem im Rahmen des ECTS. Die Vergabe der ECTS-Noten erfolgt auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung der in dem jeweiligen Prüfungszeitraum von allen erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erzielten Prüfungsergebnisse (prozentuale Staffelung); soweit diese Betrachtung nicht möglich ist, kann die Umrechnungstabelle der Hochschulrektorenkonferenz heran gezogen werden.

Notenumrechnung deutsches Notensystem – ECTS

ECTS-Grade	Deutsche Note	%-Verteilung*
A	1,0 – 1,5	10
B	1,6 – 2,0	25
C	2,1 – 3,0	30
D	3,1 – 3,5	25
E	3,6 – 4,0	10
FX/F	4,1 – 5,0	

\* Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

10. Auf die Regelung, wonach in jedem Semester zwei Prüfungstermine anzusetzen sind, kann verzichtet werden. Die Wiederholung einer Prüfung muss spätestens ein Jahr nach dem Prüfungsversuch möglich sein. Für Wiederholungsprüfungen kann im Ausnahmefall eine andere Prüfungsform vorgesehen werden.

11. Die Freiversuchsregelung gem. § 93 HG ist auf Leistungspunktsysteme nicht anwendbar. Auf entsprechende Regelungen in der Prüfungsordnung soll verzichtet werden.
12. Das Leistungspunktsystem soll Wahlmöglichkeiten eröffnen, die es den Studierenden ermöglichen, das Studium auf unterschiedlichen Wegen erfolgreich abzuschließen. Die Prüfungsordnung kann beispielsweise vorsehen, dass bei nicht ausreichenden Prüfungsleistungen in einer Lehrveranstaltung anstelle einer Wiederholungsprüfung ein Wechsel zu anderen Lehrveranstaltungen möglich ist.
13. Das Zeugnis gibt die Grundstruktur des Studiengangs mit Fächern und/oder Modulen und den dazugehörigen Noten in beiden Notensystemen wieder. Mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Bescheinigung ausgegeben, aus der die den Modulen und/oder Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen mit den erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen und den dazugehörigen Noten ersichtlich sind. Diese Bescheinigung kann während des Studiums einmal pro Semester durch die Studierenden beantragt werden.

(Es soll die Möglichkeit gegeben werden, einen Auslandsaufenthalt im Zeugnis zu dokumentieren.)

Die Lehrveranstaltungen sollen durch die Fachbereiche/Fakultäten in deutscher und englischer Sprache ausgewiesen werden, um so die Möglichkeit zu eröffnen, das Zeugnis auch in englischer Sprache auszugeben.)

Diese Eckpunkte treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 15.08.2002.

Dortmund, 11. Oktober 2002

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker

Bilanz des Studentenwerks Dortmund, Anstalt des öffentlichen Rechts, Dortmund  
im 31. Dezember 2001

<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
DM	Stand am 31.12.2001 DM	DM	Stand am 31.12.2001 DM
			Stand am 31.12.2000 TDM
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
Software	70.576,00	12.255.967,96	12.141
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	130.549.795,02		0
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.529.370,57		12.141
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.171.796,07		
	142.250.961,66		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
<b>I. Vorräte</b>			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	433.787,30	554.157,00	89.119
2. Waren	370.626,95	11.760.536,06	2.300
	804.414,25	1.083.503,04	91.419
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	273.752,64		10.863
2. Sonstige Vermögensgegenstände	510.502,76		879
	784.255,40		11.742
<b>III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>			
	13.911.519,94	36.684.476,33	29.176
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
	405.098,00	3.923.855,36	2.126
		2.029.603,86	1.273
		42.637.935,55	32.575
	158.226.825,25	1.220.657,67	1.092
Treuhandvermögen BAföG	760.053,97		
			148.969
			760.053,97
			907

**Gewinn- und Verlustrechnung des Studentenwerk Dortmund, Anstalt des öffentlichen Rechts, Dortmund  
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001**

	2001		2000	
	DM	DM	DM	TDM
1. Umsatzerlöse		21.432.505,78		20.489
2. Sozialbeiträge		4.812.773,82		3.976
3. Allgemeiner Zuschuss		8.839.657,00		8.718
4. Sonstige betriebliche Erträge		2.261.646,28	37.346.582,88	1.324
				34.507
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		5.764.670,64	9.420.938,03	5.338
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		3.656.267,39	27.925.644,85	3.152
				8.490
				26.017
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	12.515.284,66			11.888
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung davon für Altersversorgung DM 1.228.544,13 (i.V. TDM 629)	3.754.313,93	16.269.598,59		3.062
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.854.268,46			4.682
8. Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	-3.286.617,00	2.567.651,46		-2.577
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		7.924.723,61	26.761.973,66	7.870
			1.163.671,19	1.092
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		589.182,99		473
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1.480.559,34	-891.376,35	-1.315
			272.294,84	250
12. Sonstige Steuern			156.920,23	156
13. Jahresüberschuss			115.374,61	94
14. Einstellungen in die Rücklage nach § 12 SWG			-115.374,61	-94
15. Bilanzgewinn			0,00	0